

Strassenverkehrsamt
des Kantons Thurgau
Postfach
8580 Amriswil

Vorläufige Verkehrsberechtigung für die Schweiz

Alle Ausweise an Fahrzeughalter senden	Kontakt Privat/Garage/Versicherung:
Neuen Ausweis an Fahrzeughalter senden	Bei Rückfragen Tel.
Alle Ausweise an Absender zurück (Antwortcouvert)	Zuständig

1. Halterin/Halter

Name/Firma:
Vorname:
Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nummer: TG
Marke/Typ:
Fahrgestellnummer:
Stammnummer:

3. Die Halterin/der Halter bestätigt, dass sie/er am bei der Motorhaftpflichtversicherung einen Versicherungsnachweis angefordert hat (beachten Sie bitte die Hinweise).

4. Die Halterin/der Halter bestätigt, folgende Unterlagen am der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

- a. Diese Vorläufige Verkehrsberechtigung ausgefüllt und unterschrieben im Original
- b. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder Prüfbericht (Formular 13.20A), im Original
- c. Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll (wenn vorhanden), im Original
- d. Bei Eintrag der Verfügung "178 – Halterwechsel verboten" beachten Sie bitte das Merkblatt „Wegleitung zur Verfügung Code 178 Halterwechsel verboten“ auf www.stva.tg.ch

Datum der Zulassung: Unterschrift Halter/in:

Hinweise:

Die vorläufige Verkehrsberechtigung kann für folgende Geschäftsfälle **nicht** benützt werden:
Wechselschild-Eröffnung, Namensänderung, Kontrollschild-Abtretung und technische Änderungen am Fahrzeug.

Bitte fertigen Sie vor dem Versand Kopien von Ihren Originaldokumenten und diesem ausgefüllten Formular an, und führen Sie diese bis zum Erhalt der neuen Ausweise im Fahrzeug mit.

Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstr. 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00
und 13.00 bis 17.00
Donnerstag bis 18.00



Merkblatt für die vorläufige Verkehrsberechtigung

Zulassungsunterlagen

Nach Ausstellen der vorläufigen Verkehrsberechtigung sind die kompletten Unterlagen sofort (gleichentags per A-Post) dem Strassenverkehrsamt zuzustellen.

Versicherungsnachweis

- Der Versicherungsnachweis muss am Zulassungsdatum bei der Haftpflichtversicherung bestellt und von dieser dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden
- Ein Versicherungsnachweis, dessen Gültigkeitsbeginn am Tag der Zulassung mehr als 30 Tage zurück liegt, darf nicht mehr verwendet werden
- Allfällige zusätzliche Informationen, z. B. Wechselschild, müssen der Versicherung gemeldet werden

Fahrzeuge

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie für Motorräder
- Bei Importfahrzeugen muss die amtliche Fahrzeugprüfung vollständig abgeschlossen sein
- Bei Neufahrzeugen mit Prüfungsbericht 13.20A muss die Selbstabnahme vorschriftgemäss durchgeführt sein, Prüfungsdatum nicht älter als 12 Monate
- Unverzollte Fahrzeuge sind von der Zulassung ausgeschlossen
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z.B Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung) dürfen erst nach bestandener Fahrzeugprüfung in Verkehr gesetzt werden)

Mutationen

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt ausschliesslich für den Fahrzeugwechsel.
Eine Wechselschild-Eröffnung ist nicht möglich.

Bei Mutationen wie Namensänderungen, Kontrollschildabtretungen, technischen Änderungen am Fahrzeug, usw., sind vorläufige Verkehrsberechtigungen nicht möglich.

Gültigkeit

Die Vorläufige Verkehrsberechtigung ist maximal 30 Tage oder bis zur Zustellung der neuen Fahrzeugdokumente durch das Strassenverkehrsamt und nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig. Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstr. 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00
und 13.00 bis 17.00
Donnerstag bis 18.00

